

Satzung der "Fördergesellschaft Geistliche Musik an St. Peter und Paul Straelen"

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form bei den Ämtern umfasst auch die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Fördergesellschaft Geistliche Musik an St. Peter und Paul Straelen“. Sie hat ihren Sitz in Straelen. Die Fördergesellschaft ist Teil der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul Straelen.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Aufführungen der Chor- und Instrumentalmusik sowie die Optimierung und Erweiterung des Instrumentariums in der kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul in Straelen.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die zur Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft beitragen möchten.

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht endet jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann wegen seines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen der Fördergesellschaft schädigt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Es ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe

Organe der Fördergesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand der Fördergesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Kantor an St. Peter und Paul ist als künstlerischer Leiter geborenes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, er entscheidet über Gesuche und Aufnahmen in die Gesellschaft. Der Vorstand kann durch einen künstlerischen Berater ergänzt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, und zwar mindestens einmal im Jahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende.

Bei den Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaft hat bei Abstimmungen nur eine Person Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstands, wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

Die Protokolle und der Kassenbericht werden dem Kirchenvorstand zur Information übermittelt.

§ 7 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 8 Auflösung der Fördergesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließen soll, muss mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Bei der Auflösung der Fördergesellschaft fällt das vorhandene Vermögen an die Kirchengemeinde St. Peter und Paul Straelen und ist im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Straelen, den 19. April 2010

.....
Yvonne v. Löbbecke

.....
Annekatriin Drissen

.....
Alexandra Borghs

.....
Otto Krämer